

TEXTFESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

A1 Grenzabstände

a Abweichend von den Vorschriften des Art. 6(3) und (4) BayBO in Verb. mit Art. 7(1) BayBO sind im Bebauungsplan Abstandsflächen festgesetzt. Sie sind durch Maßzahl gekennzeichnet.

Soweit dieser Änderungsplan nichts anderes festsetzt, gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplans "Untere Heide" der Gemeinde Schwebheim in der zuletzt geänderten Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 03.09.1992 beschlossen.

Der Änderungsbeschluß wurde ortsüblich am 11.09.1992 bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom 16.11.1992 bis 16.12.1992 öffentlich ausgelegt.

Schwebheim, den 18.12.1992

Bürgermeister Hans Fischer

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 17.12.92 gemäß §10 BauGB als Satzung beschlossen.

Schwebheim, den_ 18.12.1992

Bürgermeister Hans Fischer

D Vermerk des Landratsamtes

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Nos. 3 Setz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 12.03.1993 A Landratsamt

Mainka, Oberregierungsrat

E Diel Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 26.03.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Schwebheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§12 Satz 4 BauGB).

Schwebheim, den 26.03.1993



Bürgermeister Hans Fischer

GEMEINDE SCHWEBHEIM

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "UNTERE HEIDE" M.: 1:1.000

Bearbeitet durch: peichl + metz, Bergrheinfeld 20. Okt. 1992

